

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit* vom 2. März 2023

42.1a/2020: P1FK betr. Altersbeschränkung, Laienrichteramt und Wohnsitzpflicht von Richterinnen und Richtern der oberen kantonalen Gerichte

Verfassung des Kantons Zürich, Gesetz über die politischen Rechte, Verwaltungsrechtspflegegesetz, Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess und Gesetz über das Sozialversicherungsgesetz (Änderung vom ...; Voraussetzungen für die Wahl an die obersten kantonalen Gerichte)

Geltendes Recht

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 2. März 2023

Gemäss geltendem Recht, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

A. Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom ...; Voraussetzungen für die Wahl an die obersten kantonalen Gerichte)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 2. März 2023,

beschliesst:

- I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Wählbarkeit

Art. 40.¹ In den Kantonsrat, den Regierungsrat, die obersten kantonalen Gerichte und den Ständerat kann gewählt werden, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberrechtigt ist.

² Für die Wahl in die obersten kantonalen Gerichte kann das Gesetz weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen, Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht und Bestimmungen zur Amtsdauer festlegen.

³ Wer in die übrigen Behörden gewählt werden kann, bestimmt das Gesetz.

A. Allgemeine Bestimmungen

Wählbarkeit

Art. 40.¹ In den Kantonsrat, den Regierungsrat, die obersten kantonalen Gerichte und den Ständerat kann gewählt werden, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberrechtigt ist. Wer in die übrigen Behörden gewählt werden kann, bestimmt das Gesetz.

Geltendes Recht

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 2. März 2023

Gemäss geltendem Recht, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

² Kanton und Gemeinden streben eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in Behörden und Kommissionen an.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

- II. Diese Verfassungsänderung untersteht dem obligatorischen Referendum.
- III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.
- IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

B. Gesetz über die Anpassung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für die obersten kantonalen Gerichte

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 2. März 2023,

beschliesst:

- I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

Marginale streichen.

C. Amtszwang Amtszwang

§ 31.¹ Für folgende Organe besteht Amtszwang:

§ 31 Abs. 1 unverändert.

Folgeminderheit zu § 36 Abs. 2 GOG Angie Romero, Nina Fehr Dützel, Jacqueline Hofer, Martin Huber, Christoph Marty, Kathrin Stutz, Daniel Wäfler
§ 31 gemäss geltendem Recht.

Geltendes Recht

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche

Sicherheit vom 2. März 2023

Gemäss geltendem Recht, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

§ 31 Abs. 1

- a. Gemeindevorstand, Rechnungsprüfungskommission, Schulpflege und Wahlbüro,
- b. Beisitzende des Arbeitsgerichts und des Mietgerichts sowie Handelsrichterinnen und Handelsrichter,
- c. Organe von Zweckverbänden.

² Kein Amtszwang besteht bei Vollämtern und bei kommunalen Ämtern, wenn die Amtsträgerin oder der Amtsträger nicht in der Gemeinde wohnt.

² Kein Amtszwang besteht

- a. bei Vollämtern,
- b. für Handelsrichterinnen und Handelsrichter, die nicht im Kanton wohnen,
- c. bei kommunalen Ämtern, wenn die Amtsträgerin oder der Amtsträger nicht in der Gemeinde wohnt.

³ Vom Amtszwang ist ferner befreit,

- a. wer mehr als 60 Jahre alt ist,
- b. wer bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausübt,
- c. wer schon während zwei Amtsdauern Mitglied des betreffenden Organs war,
- d. wenn die Ausübung des Amtes aus andern wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.

§ 31 Abs. 3 unverändert.

Geltendes Recht

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche

Sicherheit vom 2. März 2023

Gemäss geltendem Recht, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

D. Amtsdauer

Ordentliche Amtsdauer

§ 32. ¹Für die Richterinnen und Richter sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter beträgt die Amtsdauer sechs Jahre, für die Mitglieder der übrigen Organe vier Jahre.

²Die Amtsdauer beginnt bei Organen mit mehreren Mitgliedern mit der Konstituierung des neu gewählten Organs, bei Organen mit einem Mitglied mit dem Amtsantritt.

³Die Amtsdauer endet mit dem Beginn der Amtsdauer des erneuerten Organs.

Ordentliche Amtsdauer

§ 32 Abs. 1–3 unverändert.

Minderheit Angie Romero, Martin Huber

⁴ Voll- und teilamtlich tätige Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte scheiden am Ende des Monats, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, aus dem Amt aus.

⁴ Richterinnen und Richter scheiden am Ende des Monats, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, aus dem Amt aus.

II. Das Verwaltungsverfassungsgesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

Wahl des Verwaltungsvergerichts

§ 33. ¹ Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Mit der Wahl der teilamtlichen Mitglieder legt er deren Beschäftigungsgrad fest. Für die Wahl der Hälfte der Ersatzmitglieder steht dem Gericht ein Vorschlagsrecht zu.

Wahl des Verwaltungsvergerichts

§ 33 Abs. 1 unverändert.

Geltendes Recht

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche

Sicherheit vom 2. März 2023

Gemäss geltendem Recht, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

§ 33

² Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

³ Das Gesamtgericht gemäss § 39 Abs. 1 kann den Beschäftigungsgrad einzelner Mitglieder mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenprozenze verändern. Bei der Ersatzwahl eines betroffenen Mitglieds oder mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.

² Wählbar als Mitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte abgeschlossen hat.

§ 33 Abs. 3 unverändert.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Mitglieder

§ 34. ¹ Das Obergericht besteht aus einer vollamtlichen Präsidentin oder einem vollamtlichen Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern. Diese bilden die Plenarversammlung.

² Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Obergerichts die gesamten Stellenprozenze der Mitglieder fest.

III. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Mitglieder

§ 34 Abs. 1 unverändert.

² Wählbar als Mitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGFA abgeschlossen hat.

Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.

Minderheit in Verbindung mit §§ 34 Abs. 2 GOG und § 5 Abs. 2 GSVGer Anne-Claude Hensch, Urs Hans

Abs. 2 streichen.

Folgeminderheit zu § 33 Abs. 2 VRG Anne-Claude Hensch, Urs Hans

Abs. 2 streichen.

Geltendes Recht

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche

Sicherheit vom 2. März 2023

Gemäss geltendem Recht, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

³ Mit der Wahl setzt er den Beschäftigungsgrad fest.

⁴ Das Obergericht kann den Beschäftigungsgrad einzelner Mitglieder mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenprozenze verändern. Mit dem Ausscheiden eines betroffenen Mitglieds oder mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.

Handelsrichter

Handelsrichter

§ 36. ¹ Der Kantonsrat legt die Zahl der Handelsrichtern und -richter fest.

§ 36 Abs. 1 unverändert.

² In Ausnahmefällen kann als Handelsrichterin oder Handelsrichter gewählt werden, wer in eidgenössischen An-
gelegenheiten stimmberechtigt ist und Wohnsitz in der Schweiz hat.

² Die Kantonsratskommission gemäss Art. 75 Abs. 1 Satz 2 KV schreibt die Stellen öffentlich aus und prüft die Kandidaturen.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

IV. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

Bestand und Wahl

§ 5. ¹ Das Gericht besteht aus voll amtlichen und teilamtlichen Mitgliedern und aus Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat legt die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder fest.

Bestand und Wahl

§ 5 Abs. 1 unverändert.

Minderheit in Verbindung mit § 31 GPR Angie Romero,
Nina Fehr Düsel, Jacqueline Hofer, Martin Huber,
Christoph Marty, Kathrin Stutz, Daniel Wäfler

§ 36 gemäss geltendem Recht.

Geltendes Recht

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche

Sicherheit vom 2. März 2023

Gemäss geltendem Recht, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Folgeminderheit zu § 33 Abs. 2 VRG Anne-Claude

Hensch, Urs Hans

Abs. 2 streichen.

² Wählbar als Mitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte abgeschlossen hat.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

² Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder. Bei den teiltamtlichen Mitgliedern legt er deren Beschäftigungsgrad fest. Für die Wahl der Hälfte der Ersatzmitglieder steht dem Gericht ein Vorschlagsrecht zu.

Abs. 3 wird aufgehoben.

³ Die voll- und teiltamtlichen Mitglieder nehmen im Kanton Zürich Wohnsitz.

Abs. 4 wird aufgehoben.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt sechs Jahre.

V. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

VI. Diese Gesetzesänderungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten die Änderung der Kantonsverfassung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom annehmen.

VII. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

VIII. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Tobias Mani (Präsident), Wädenswil; Nina Fehr Düsel, Küssnacht; Andrea Gisler, Gossau; Daniela Güller, Zürich; Urs Hans, Turbenthal; Anne-Claude Hensch-Frei, Zürich; Jacqueline Hofer, Dübendorf; Martin Huber, Neftenbach; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Christoph Marty, Zürich; Angie Romero, Zürich; Beatrix Stüssi, Niederhasli; Kathrin Stutz, Zürich; Janine Vannaz, Aesch; Daniel Wäfler, Gossau; Sekretärin: Laura Gartenbein.

Erläuternder Bericht

I. Ausgangslage und Wortlaut der Initiative

Am 16. November 2020 reichte die Interfraktionelle Konferenz (IFK) die parlamentarische Initiative «Altersbeschränkung, Laienrichtertum und Wohnsitzpflicht von Richterinnen und Richter der oberen kantonalen Gerichte» ein. Sie wurde am 21. September 2021 mit 146 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

6. Kapitel: Behörden

A. Allgemeine Bestimmungen

Wählbarkeit (Marginalie)

Art. 40

¹ In den Kantonsrat, den Regierungsrat, die für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte und den Ständerat kann gewählt werden, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Das Gesetz kann für die Mitglieder der Gerichte weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen und Ausnahmen vorsehen. Wer in die übrigen Behörden gewählt werden kann, bestimmt das Gesetz.

Abs. 2 unverändert.

2. Beratung in der Kommission

Ziel der ursprünglichen PI der Interfraktionellen Konferenz (IFK) war es, eine Altersgrenze für Richterinnen und Richter einzuführen. Die bisherige Praxis des Kantonsrates wurde vom Bundesgericht als bundesrechtswidrig taxiert, da diese gegen die Rechtsgleichheit verstosse. Die ursprüngliche PI sah einzig die notwendige Verfassungsänderung vor, wobei seitens IFK angeregt wurde, dass die zuständige Kommission zugleich die erforderliche Gesetzesvorlage ausarbeiten sollte. Zusätzlich zur Altersbeschränkung sollte die vorberatende Kommission zwei Anträge diskutieren, die in der IFK seitens SP eingebracht wurden: Nachdem das Laienrichtertum auf Ebene der Bezirksgerichte bereits abgeschafft worden ist, sollte auch an den obersten drei Gerichten der Abschluss eines juristischen Studiums erforderlich sein. Weiter sollte durch die Kommission thematisiert werden, inwiefern die Abschaffung einer Wohnsitzpflicht für Handelsrichterinnen und Handelsrichter in die Gesetzesvorlage aufgenommen werden sollte.

Zu Beginn der Beratungen wurde unter anderem das Obergericht angehört. Eingeholt wurde zudem eine Stellungnahme der Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass eine klare und rechtsgleiche Regelung für eine Altersbegrenzung, wie es die Gesetzesvorlage vorsieht, sehr begrüsst wird. Man geht nicht davon aus, dass eine Altersgrenze etwas an der Anzahl Altersrücktritte ändern wird, da die Mehrheit der obersten Richterinnen und Richter in der Regel bereits mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters das Amt niederlegt. Auch einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, wonach nur Personen mit einem abgeschlossenen juristischen Studium Richterinnen oder Richter werden können, stand man seitens Obergericht aufgeschlossen gegenüber.

Die gänzliche Abschaffung der Wohnsitzpflicht wurde sowohl von der Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte als auch vom Handelsgericht, dessen aktueller Präsident ebenfalls zu einer Anhörung eingeladen wurde, sehr unterstützt. Argumentiert wurde namentlich, dass Fachrichterinnen und Fachrichter als eigentliche Gutachterinnen und Gutachter in der Gerichtsbesetzung amten würden. Zentral sei somit das Fachwissen und nicht der Wohnort. Eine Abschaffung der Wohnsitzpflicht würde den Wirtschaftsstandort Zürich stärken. Das Handelsgericht Bern kenne ebenfalls eine Wohnsitzpflicht für Handelsrichterinnen und Handelsrichter, während der Kanton Aargau in der gesamten Schweiz geeignete Personen für das Nebenamt am Handelsgericht rekrutieren könne. In St. Gallen sei die Ausgangslage etwas anders, da es derzeit nur ein Fachrichteramt geben würde.

Innerhalb der Kommission herrschte bezüglich Altersbeschränkung insofern Konsens, als dass alle Mitglieder die Einführung einer solchen Regelung als notwendig erachteten. Einig war man sich auch, dass hierzu eine Verfassungsänderung notwendig ist und die Gesetzesvorlage zugleich ausgearbeitet werden sollte. Da das Alter keine Wählbarkeitsvoraussetzung ist, soll im neuen Art. 40 Abs. 2 der Kantonsverfassung (LS 101) festgehalten werden, dass das Gesetz neben weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen auch Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht und Bestimmungen zur Amtsdauer festlegen kann. Um eine möglichst rechtsgleiche Regelung zu schaffen, sehen beide revidierten PI vor, dass Richterinnen und Richter am Ende des Monats, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, aus dem Amt scheidend würden.

Diskutiert wurde hingegen, ob es wirklich notwendig sei, ausdrücklich festzulegen, dass nur Juristinnen und Juristen an die obersten Gerichte wählbar seien, wenn der Kantonsrat seit Jahren keine Laien in diese Ämter mehr gewählt habe. Die Kommission sprach sich schliesslich dafür aus, dass es nach Abschaffung des Laienrichterums an den

Bezirksgerichten nur konsequent sei, dieselben – in der Praxis ohnehin gelebt – Anforderungen an den obersten Gerichten ausdrücklich festzulegen.

Für mehr Gesprächsbedarf sorgte die Wohnsitzpflicht der Handelsrichterinnen und Handelsrichter – es handelt sich hierbei, wie bereits erwähnt, um die einzige Differenz zwischen den beiden revidierten PI. Festgehalten werden darf wohl, dass sich diesbezüglich die Mehrheitsmeinung während der Beratungen mehrfach verschoben hat.

Allgemein kann statuiert werden, dass die Wohnsitzpflicht und somit ein Bezug von Handelsrichterinnen und Handelsrichtern zum Kanton Zürich politisch derzeit nach wie vor zentral und erwünscht zu sein scheint. Die Mehrheitsmeinung möchte in Ausnahmefällen die kantonale Wohnsitzpflicht auf eine Wohnsitzpflicht in der Schweiz ausweiten. Grund hierfür ist, dass es in gewissen Fachbereichen vorkommt, dass sich nicht genügend geeignete Personen bewerben würden. Der Kantonsrat als Wahlorgan hätte so die Möglichkeit, in Spezialbereichen ausnahmsweise auch ausserkantonale Kandidierende zuzulassen.

3. Vorbehaltener Beschluss

Anlässlich ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2022 hat die Kommission, vorbehaltlich der Schlussabstimmung, die ursprüngliche parlamentarische Initiative einstimmig abgelehnt. Sodann wurden zwei Abänderungen der PI einander gegenübergestellt. Einziger Unterschied der beiden Abänderungen war die Wohnsitzpflicht von Handelsrichterinnen und Handelsrichter. Der Antrag SP/EVP sah in Ausnahmefällen eine Ausdehnung der Wohnsitzpflicht auf die gesamte Schweiz vor, während die andere revidierte PI die Wohnsitzpflicht für Handelsrichterinnen und Handelsrichter wie bisher konsequent auf den Kanton Zürich beschränkte. Die beiden revidierten PI erhielten bei drei Abwesenheiten je 6 Stimmen, wobei der Stichentscheid dem Antrag SP/EVP zukam.

4. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission

Der Regierungsrat unterstützt die Stossrichtung der PI. Mit der neuen gesetzlichen Regelung, wonach Richterinnen und Richter am Ende des Monats, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, aus dem Amt scheiden, soll ein Zustand beendet werden, der aus verfassungsrechtlicher Sicht unbefriedigend ist. Gemäss ihrer bisherigen Praxis schlägt die IFK dem Kantonsrat keine Personen als Mitglieder der gesamtkantonalen Gerichte zur Wahl vor, die vor dem Amtsantritt am 1. Juli das 65. Lebensjahr vollenden. Dies hat zur Folge, dass unter Umständen ein Tag

Differenz beim Geburtsdatum darüber entscheidet, ob eine Person sechs Jahre länger als Richterin oder Richter tätig sein kann oder nicht. Das Bundesgericht erachtet dies als eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Eine Regelung nach dem Vorbild von Art. 9 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110), wonach Richterinnen und Richter am Ende des Jahres ausscheiden, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, ist zu begrüßen. Die von der KJS vorgeschlagene Bestimmung stellt dabei im Unterschied zum BGG auf den Monat und nicht auf das Jahr ab, in dem die Richterinnen und Richter das 68. Altersjahr erreichen. Dem Gleichbehandlungsgebot wird so besonders gut Rechnung getragen. Mit der Regelung in § 32 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) wird zudem sichergestellt, dass die Regelung für alle Richterinnen und Richter gilt, also auch für diejenigen an den Bezirksgerichten, einschliesslich der Beisitzenden der Arbeits- und Mietgerichte, den unteren gesamtkantonalen Gerichten und dem Handelgericht. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter keine Geltung haben kann, da diese im neuen § 32 Abs. 4 GPR anders als in § 32 Abs. 1 GPR nicht ausdrücklich erwähnt werden. Demgegenüber werden die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörden für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz und in Miet- und Pachtsachen gemäss §§ 59 Abs. 2 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1) auf dieselbe Amtsdauer gewählt wie die Mitglieder des Obergerichts und der Bezirksgerichte. Damit gilt die ganze Regelung von § 32 GPR, der unter der Marginalie «Ordentliche Amtsdauer» steht, auch für sie, einschliesslich des neuen Abs. 4. Die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte befürwortet den Vorschlag ebenfalls. Im Weiteren erscheint es konsequent und sachgerecht, nach der Abschaffung des Laienrichtertums an den Bezirksgerichten auch bei Richterinnen und Richtern an den obersten kantonalen Gerichten ein abgeschlossenes juristisches Studium vorauszusetzen. Auch wenn der Kantonsrat praxisgemäss schon seit Jahren keine Laiinnen und Laien mehr in diese Ämter wählt, ist eine gesetzliche Grundlage insbesondere im Sinne der Rechtssicherheit zu befürworten. Diese Auffassung teilt auch die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte.

Mit Bezug auf das Abweichen von der Wohnsitzpflicht im Kanton Zürich für Handelsrichterinnen und Handelsrichter in Ausnahmefällen leuchtet die Argumentation der Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte und des Handelgerichts ein: Es ist wichtig, dass die Ämter von kompetenten Fachpersonen bekleidet werden, zumal bei

der Amtstätigkeit in den verschiedenen Sachgebieten das Fachwissen im Vordergrund steht. Der Wunsch nach einem gewissen Bezug der Richterinnen und Richter zum Kanton Zürich ist dennoch nachvollziehbar. Dem wird damit begegnet, dass nur in Ausnahmefällen — wenn keine geeigneten Fachpersonen mit Wohnsitz in Kanton Zürich zur Verfügung stehen — Handelsrichterinnen und Handelsrichter mit Wohnsitz in der Schweiz ausserhalb des Kantons Zürich gewählt werden sollen. Insbesondere bei Spezialgebieten wie etwa «Chemie, Pharmazie und Drogerie» ist es durchaus denkbar, dass im Kanton Zürich für einen einzelnen Teilbereich nicht ausreichend Spezialistinnen und Spezialisten zur Verfügung stehen. Da die Ausschreibung der Stellen dem Kantonsrat obliegt, kann dieser das Ausschreibungsverfahren allenfalls zweistufig gestalten und erst dann auf einen Wohnsitz im Kanton verzichten, wenn sich herausstellen sollte, dass sich nicht genügend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz im Kanton Zürich melden. Die Handelsrichterinnen und Handelsrichter ohne Wohnsitz im Kanton Zürich vom Amtszwang auszunehmen, ist folgerichtig, fehlt doch auch für kommunale Amtsträgerinnen und Amtsträger mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde ein Amtszwang.

5. Finanzielle Auswirkungen / Regulierungsfolgekosten

Finanzielle Auswirkungen einer allfälligen Gesetzesänderung aufgrund der vorliegenden PI sind nicht zu erwarten.

6. Antrag der Kommission

Die KJS hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Die ursprüngliche PI lehnt die Kommission nach wie vor ab. Die Mehrheit der Kommission hat einer Präzisierung des Wortlauts von § 32 Abs. 4 GPR mit 13 zu 2 Stimmen zugestimmt, nachdem der Regierungsrat in seiner Stellungnahme darlegte, dass mit der ursprünglichen Formulierung «Richterinnen und Richter» auch Mitglieder der Arbeits- und Mietgerichte sowie Beisitzende der Schlichtungsbehörde erfasst sein würden. Die Altersbeschränkung soll nach Meinung der Kommissionsmehrheit nur für voll- und teilamtlich tätige Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte gelten. Eine Minderheit der FDP beantragt, dass die Altersbeschränkung ausgeweitet werden und auch für die Mitglieder der Arbeits- und Mietgerichte sowie Beisitzende der Schlichtungsbehörde gelten solle.

Die Mehrheit der Kommission spricht sich mit 8 zu 7 Stimmen nach wie vor für eine Ausweitung der Wohnsitzpflicht für Handelsrichterinnen und Handelsrichter in Ausnahmefällen aus.

Eine Minderheit (AL, parteilos) beantragt, dass das Laienrichterum für die obersten Gerichte nicht abgeschafft werden soll. Eine gesetzliche Regelung sei nicht notwendig, da die Praxis sich ohnehin seit Ewigkeiten daran halte und lediglich Personen mit juristischem Studium zu Richterinnen und Richtern ernenne.

Die KJS beantragt dem Kantonsrat einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Zürich, 2. März 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Tobias Mani

Die Sekretärin:
Laura Gantenbein